

An  
\*\*\*

Linke Wienzeile 4/1/6, 1060 Wien  
T: +43 1 5050707  
F: +43 1 5050707 180  
office@schienencontrol.gv.at

**GZ: SCK-19-010**

## **BESCHEID**

Die Schienen-Control Kommission hat durch Dr. Robert Streller als Vorsitzenden sowie MinR Dr. Karl-Johann Hartig und Mag. Norbert Fürst als weitere Mitglieder über den Antrag der A\*\* vom 27.05.2019 zu Recht erkannt:

## **SPRUCH:**

Der A\*\* wird eine Ausnahme gem Art 2 Abs 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 für die Serviceeinrichtungen auf der Strecke „Wien Schedifkaplatz - Baden Josefsplatz“ gewährt,

dies unter der Auflage einer jährlichen Meldepflicht, der jeweils zum Beginn der Fahrplanperiode nachzukommen ist, betreffend

1. Auflistung der auf der bescheidgegenständlichen Strecke betriebenen Serviceeinrichtungen iSd § 58a Abs 1 iVm § 58b Abs 1 EisbG sowie Darstellung etwaiger (auch prognostizierter) Veränderungen gegenüber der vergangenen Fahrplanperiode. Hierbei ist die Informationsdichte des verfahrenseinleitenden Antrags beizubehalten und auf die von der Schienen-Control Kommission erarbeiteten und auf der Internetseite der Schienen-Control GmbH abrufbaren<sup>1</sup> Entscheidungsgrundsätze einzugehen;

sowie

---

<sup>1</sup> GZ: SCK-18-033, [https://www.schienencontrol.gv.at/files/1-Homepage-Schienen-Control/1b-Wettbewerbsregulierung/Veroeffentlichungen/Bescheide2018/Kriterien%20Ausnahmen%20DVO%202177\\_2017.pdf](https://www.schienencontrol.gv.at/files/1-Homepage-Schienen-Control/1b-Wettbewerbsregulierung/Veroeffentlichungen/Bescheide2018/Kriterien%20Ausnahmen%20DVO%202177_2017.pdf).

2. Übermittlung des gesamten Fahrplans für die beginnende Fahrplanperiode auf der bescheidgegenständlichen Strecke an die Schienen-Control Kommission.

## **BEGRÜNDUNG:**

### **Zum Gang des Verfahrens:**

Mit Schreiben vom 27.05.2019 beantragte die A\*\* die Gewährung einer Ausnahme gem Art 2 Abs 2 DVO (EU) 2017/2177 hinsichtlich der Serviceeinrichtungen, die sich entlang der Strecke der A\*\* zwischen „Wien Schedifkaplatz“ und „Baden Josefsplatz“ befinden.

Der verfahrenseinleitende Antrag wurde mit Schreiben vom 18.06.2019 der B\*\* und der C\*\* als Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Trassennutzungsverträgen zur allfälligen Stellungnahme bis 04.07.2019 übermittelt. Es wurden keine Stellungnahmen erstattet.

### **Die Schienen-Control Kommission hat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erwogen:**

#### **Die Schienen-Control Kommission stellt folgenden Sachverhalt fest:**

Die A\*\* betreibt als Schieneninfrastrukturbetreiberin iSd § 1a EisbG eine Eisenbahninfrastruktur, die die Stadt Wien mit der Stadt Baden verbindet. Die von der Antragstellerin betriebene Eisenbahninfrastruktur zwischen „Wien Schedifkaplatz“ und „Baden Josefsplatz“ umfasst eine Gesamtlänge von 24,6 km, wobei der Streckenabschnitt zwischen „Baden Leesdorf“ und „Baden Josefsplatz“ mit einer Länge von 1,8 km als Straßenbahn iSd § 5 Abs 1 Z 1 EisbG geführt wird. Zwischen „Wien Oper“ und „Wien Schedifkaplatz“ nutzt die Antragstellerin eine von der C\*\* betriebene Straßenbahninfrastruktur. Die Strecke zwischen „Wien Schedifkaplatz“ und „Baden Josefsplatz“, die hauptsächlich auf den städtischen und regionalen Personenverkehr ausgelegt ist und überwiegend Pendlerverkehrszwecken dient, wurde von der Europäischen Kommission mit Durchführungsbeschluss vom 27.09.2017, GZ: C(2017) 6346 final, als strategisch unbedeutend eingestuft.

Die A\*\* erbringt auf oben genannter Strecke Personenverkehrsleistungen („\*\*“) und ist sohin als integriertes Eisenbahnunternehmen iSd § 1c EisbG zu qualifizieren.

Die D\*\* führt auf einem Streckenabschnitt im Ausmaß von 7 km mit einem Zugpaar/Werktag außer an Samstagen Güterverkehrsleistungen durch.

Die Antragstellerin ist zudem Betreiberin von Serviceeinrichtungen gem § 62a EisbG. In dieser Funktion betreibt sie entlang der Strecke „Wien Schedifkaplatz - Baden Josefsplatz“ folgende Serviceeinrichtungen iSd § 58a Abs 1 iVm § 58b Abs 1 EisbG:

Serviceeinrichtung	Weitere Informationen
Personenbahnhöfe	Insgesamt 23 Verkehrsstationen, davon 6 Personenbahnhöfe <ul style="list-style-type: none"> <li>- 12,7 Mio Fahrgäste/Jahr</li> <li>- Verkehrsstelle „Schedifkaplatz“ mit stärkster Fahrgastfrequenz iHv 1,3 Mio Fahrgästen/Jahr</li> </ul>
Abstellgleise	Insgesamt 9 (exklusive Abstellgleise in Remisen) <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht voll ausgelastet</li> <li>- 2,26 Gleiskilometer</li> </ul>
Wartungseinrichtungen	2 Remisen und eine Werkstätte <ul style="list-style-type: none"> <li>- Volle/hohe Auslastung durch Eigennutzung</li> <li>- Schienenoberbau nicht vollbahngeeignet</li> <li>- Eingeschränkte Nutzung aufgrund technischer Gegebenheiten in Bezug auf Fahrzeugbreite, Lichtraum und fahrzeugseitig befahrbarem Radius</li> <li>- 13 Abstellgleise</li> </ul>
Andere technische Einrichtungen	Waschanlage <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schienenoberbau nicht vollbahngeeignet</li> <li>- Eingeschränkte Nutzung aufgrund technischer Gegebenheiten in Bezug auf Fahrzeugbreite und Lichtraum</li> <li>- Spezielle A**-spezifische Programmierung</li> </ul>
Einrichtungen der Brennstoffaufnahme	Tankstelle <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung überwiegend durch A**</li> <li>- B** tankt ***/Monat, entspricht ***% des Gesamtumsatzes der Tankstelle</li> </ul>

Die zuvor dargestellten Serviceeinrichtungen werden (nahezu) ausschließlich von der A\*\* genutzt. Hiervon stellt die Nutzung der Tankstelle \*\*\* durch die B\*\* eine Ausnahme dar. Daneben ist der Antragstellerin in den letzten drei Jahren kein Begehren Dritter auf Zugang zu den Serviceeinrichtungen oder Inanspruchnahme von Serviceleistungen zugegangen.

Der durch die Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen erwirtschaftete externe Gesamtumsatz beträgt weniger als \*\*\*% des Gesamtumsatzes der A\*\*.

Im unmittelbaren Umfeld der Serviceeinrichtungen der Antragstellerin bietet die E\*\* vergleichbare Serviceeinrichtungen und -leistungen wie Verkehrsstationen, Waschanlagen und Abstellgleise an. Reparaturleistungen können in den Wiener Werkstätten der F\*\* in Anspruch genommen werden.

**Diese Feststellungen beruhen auf folgender Beweiswürdigung:**

Die wiedergegebenen Sachverhaltsfeststellungen gründen sich auf den Antrag der A\*\* vom 27.05.2019 und die darin gemachten Ausführungen zur Beschreibung der Strecke und der Serviceeinrichtungen. Die Darstellungen des verfahrenseinleitenden Antrags wiederum orientieren sich an den von der Schienen-Control Kommission gem Art 2 Abs 5 DVO erarbeiteten und auf der Website der Schienen-Control GmbH veröffentlichten Entscheidungsgrundsätzen<sup>2</sup>. Die Ausführungen stehen im Einklang mit der Marktbeobachtung und den Marktkenntnissen der Schienen-Control Kommission und werden von der Regulierungsstelle als plausibel erachtet.

Die Sachverhaltsdarstellung zu den Serviceeinrichtungen der Personenbahnhöfe gründet sich auf Informationen, die von der A\*\* auf ihrer Webseite<sup>3</sup> zur Verfügung gestellt werden. Dass die Antragstellerin neben den 6 im bescheidgegenständlichen Antrag angeführten Personenbahnhöfen 17 weitere Verkehrsstationen betreibt, geht aus den online abrufbaren Fahrplänen<sup>4</sup> der A\*\* hervor. Die Feststellung, dass die Verkehrsstellen eine Fahrgastfrequenz von bis zu 1,3 Mio Fahrgästen/Jahr aufweisen, gründet sich auf eine von der A\*\* auf ihrer Webseite zum Abruf bereitgestellte Fahrgastinformation<sup>5</sup>.

Die Feststellung, dass es sich bei der Strecke „Wien Schedifkaplatz - Baden Josefsplatz“ um eine strategisch unbedeutende Strecke iSd Art 2 Abs 4 der Richtlinie 2012/34/EU handelt, gründet sich auf den Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 27.09.2017.

Dass die auf dieser Strecke stattfindenden Eisenbahnpersonenverkehrsleistungen überwiegend Pendlerzwecken dienen und täglich ein Güterverkehrszug über einen Teil der Strecke geführt wird, geht ebenfalls aus dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 27.09.2017 hervor.

Die Feststellung, dass die E\*\* in räumlicher Nähe zur Antragstellerin vergleichbare Serviceeinrichtungen und -leistungen wie Verkehrsstationen, Waschanlagen und Abstellgleise anbietet, gründet sich auf den online abrufbaren Produktkatalog „Serviceeinrichtungen und -leistungen“<sup>6</sup>. Dass die F\*\* in ihren Werkstätten im Großraum Wien Reparaturleistungen anbietet, kann der Webseite des Unternehmens entnommen werden.<sup>7</sup>

---

<sup>2</sup> GZ: SCK-18-033, [https://www.schienencontrol.gv.at/files/1-Homepage-Schienen-Control/1b-Wettbewerbsregulierung/Veroeffentlichungen/Bescheide2018/Kriterien%20Ausnahmen%20DVO%202177\\_2017.pdf](https://www.schienencontrol.gv.at/files/1-Homepage-Schienen-Control/1b-Wettbewerbsregulierung/Veroeffentlichungen/Bescheide2018/Kriterien%20Ausnahmen%20DVO%202177_2017.pdf).

<sup>3</sup> [http://www.\\*\\*\\*](http://www.***)

<sup>4</sup> [http://www.\\*\\*\\*](http://www.***)

<sup>5</sup> [http://www.\\*\\*\\*](http://www.***)

<sup>6</sup> [https://\\*\\*\\*](https://***)

<sup>7</sup> [https://\\*\\*\\*](https://***)

**Rechtlich folgt:**

Zur Zuständigkeit der Schienen-Control Kommission:

Gestützt auf die Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, insbesondere auf Art 13 Abs 9, erließ die Europäische Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177.

Gem Art 2 Abs 1 DVO haben Betreiber von Serviceeinrichtungen die Anträge auf Gewährung von Ausnahmen gem Art 2 Abs 2 leg cit bei der zuständigen Regulierungsstelle einzubringen und hinreichend zu begründen. Zuständig ist die Schienen-Control Kommission als Regulierungsstelle iSv Art 55 der RL 2012/34/EU.

Zu den weiteren rechtlichen Erwägungen:

Die Durchführungsverordnung über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen gilt seit 01.06.2019 und beinhaltet unter anderem neue Pflichten für die Betreiber von Serviceeinrichtungen, die den Zugang, die Entgelte sowie die Veröffentlichung von Informationen über Serviceeinrichtungen und die darin erbrachten Serviceleistungen betreffen. Art 2 DVO gilt bereits seit 01.01.2019.

1) Zu den Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme gem Art 2 Abs 2 DVO:

Gem Art 2 Abs 2 DVO können Regulierungsstellen Betreiber von Serviceeinrichtungen von der Verordnung ausnehmen, wenn:

- *Serviceeinrichtungen oder Leistungen ohne strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes sind, insbesondere was die Auslastung der Einrichtung, die Art und den Umfang des potenziell betroffenen Verkehrs sowie die Art der in der Einrichtung angebotenen Leistungen anbelangt;*
- *Serviceeinrichtungen oder Leistungen, die in einem wettbewerbsorientierten Umfeld mit einer Vielzahl von Wettbewerbern, die vergleichbare Leistungen erbringen, betrieben bzw erbracht werden;*
- *durch die Anwendung der Verordnung das Funktionieren des Marktes für Serviceeinrichtungen oder Leistungen beeinträchtigt werden könnte.*

Die Schienen-Control Kommission entwickelte gem Art 2 Abs 5 DVO gemeinsam mit anderen Regulierungsstellen Entscheidungsgrundsätze, die ebenfalls im Rahmen der einzelfallbezogenen Antragsprüfung berücksichtigt werden können, um die strategische Bedeutung einer Serviceeinrichtung oder einer darin erbrachten schienenverkehrsbezogenen Leistung zu beurteilen.

a) Zur strategischen Bedeutung der Serviceeinrichtungen und -leistungen für den Schienenverkehrsmarkt gem Art 2 Abs 2 Spiegelstrich 1 DVO:

Um die Betreiber von Serviceeinrichtungen von geringer Bedeutung nicht über Gebühr zu belasten, kann die Schienen-Control Kommission diese von der Anwendung der Verordnung

(teilweise) ausnehmen, wenn von der betreffenden Einrichtung keine strategische Bedeutung für das Funktionieren des Marktes ausgeht.<sup>8</sup>

Die A\*\* betreibt jeweils eine Remise in \*\*\* und in \*\*\*. Zusätzlich sind in \*\*\* die Werkstätte und die Waschhalle angesiedelt. Die dargestellten Serviceeinrichtungen werden ausschließlich von der Antragstellerin für ihren eigenen Verkehrsbetrieb genutzt und sind regelmäßig voll ausgelastet. Eine strategische Bedeutung der Serviceeinrichtungen und der dort angebotenen schienenverkehrsbezogenen Leistungen ist aufgrund ihrer technischen Gegebenheiten und der damit verbundenen eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit für Dritte nicht anzunehmen.

Die Strecke „Wien Schedifkaplatz - Baden Josefsplatz“ wird hauptsächlich für den elektrisch betriebenen Personenverkehr zu Pendlerzwecken zwischen dem Wiener und dem Badener Stadtgebiet genutzt. Mit insgesamt 23 Verkehrsstellen, die eine Fahrgastfrequenz von bis zu 1,3 Mio Fahrgästen/Jahr verzeichnen, befördert die Antragstellerin insgesamt 12,7 Mio Fahrgäste/Jahr. Ein Vergleich dieser Kennzahlen mit denen anderer Personenbahnhöfe im Großraum Wien führt zu dem Ergebnis, dass auch bei diesen Serviceeinrichtungen von keiner strategischen Bedeutung für den Schienenverkehrsmarkt auszugehen ist.

Zudem wird von der Antragstellerin in \*\*\* eine Tankstelle betrieben, deren Nutzung nicht ausschließlich durch die A\*\* erfolgt, sondern im deutlich überwiegenden Ausmaß durch die B\*\*. Das von dem Güterverkehrsunternehmen über die Tankstelle bezogene Brennstoffvolumen iHv \*\*\* Liter/Monat entspricht \*\*\*% des Jahresgesamtsatzes der Einrichtung zur Brennstoffaufnahme. Der aus den Darstellungen errechenbare Jahresgesamtsatz der Tankstelle \*\*\* spricht wiederum für die strategische Bedeutungslosigkeit dieser Serviceeinrichtung für den Schienenverkehrsmarkt.

Unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Charakteristika der durch die A\*\* betriebenen Serviceeinrichtungen und angebotenen Serviceleistungen, kommt die Schienen-Control Kommission zu dem Ergebnis, dass das Kriterium der fehlenden strategischen Bedeutung der Serviceeinrichtungen und Leistungen für den Schienenverkehrsmarkt gem Art 2 Abs 2 Spiegelstrich 1 DVO erfüllt ist.

b) Zum wettbewerbsorientierten Umfeld gem Art 2 Abs 2 Spiegelstrich 2 DVO:

Zur Gewährung einer Ausnahme ist die Regulierungsstelle ebenfalls befugt, wenn der relevante Markt für Serviceeinrichtungen durch eine Vielzahl von Betreibern gekennzeichnet ist, die im Wettbewerb vergleichbare Serviceleistungen erbringen.<sup>9</sup>

Die von der Antragstellerin betriebenen Serviceeinrichtungen befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Südbahnstrecke. Auf dieser Hauptbahnstrecke iSd § 4 Abs 1 EISbG werden im Großraum Wien von mehreren Betreibern von Serviceeinrichtungen, unter anderem von der

---

<sup>8</sup> ErwGr 2 zur DVO (EU) 2017/2177.

<sup>9</sup> AaO.

E\*\* und der F\*\*, vergleichbare Leistungen und Serviceeinrichtungen angeboten. Der externe Gesamtumsatz, den die Antragstellerin durch den Betrieb der Serviceeinrichtungen erwirtschaftet macht weniger als \*\*\*% ihres Gesamtumsatzes aus, was auf einen äußerst geringen Marktanteil der einzelnen Serviceeinrichtungen schließen lässt. Wie von der A\*\* im bescheidgegenständlichen Antrag dargestellt, werden der Zugang zu den Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzugangs, sowie die Gewährung von Serviceleistungen seit längerem anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen diskriminierungsfrei angeboten. Ein Zugangsbegehren Dritter ist in den letzten drei Jahren nicht eingegangen.

Die Antragstellerin ist mit den von ihr betriebenen Serviceeinrichtungen und angebotenen Leistungen sohin einem wettbewerbsorientierten Umfeld ausgesetzt, sodass die Gewährung einer Ausnahme keine Nachteiligkeit für die Wettbewerbsverhältnisse am relevanten Markt für Serviceeinrichtungen und die darin erbrachten Leistungen bewirkt. Die Schienen-Control Kommission sieht somit auch das Kriterium des Art 2 Abs 2 Spiegelstrich 2 DVO als erfüllt an.

## 2) Zur Auflage von Informationspflichten

Die Gewährung einer Ausnahme gem Art 2 Abs 2 DVO setzt die Erfüllung der oben dargestellten Kriterien voraus. Sobald dies auf die von der Antragstellerin auf der Strecke „Wien Schedifkaplatz - Baden Josefsplatz“ betriebenen Serviceeinrichtungen und angebotenen Leistungen nicht mehr zutrifft, ist die Gewährung der Ausnahme durch die Schienen-Control Kommission gem Art 2 Abs 4 DVO zu widerrufen. Um die regelmäßige Überprüfung der Ausnahmefähigkeit zu ermöglichen, wird die Befreiung von den Vorschriften der DVO, mit Ausnahme von Art 4 Abs 2 lit a bis d und lit m sowie Art 5, unter der Auflage einer jährlichen Meldepflicht gegenüber der Schienen-Control Kommission gewährt.

Der Inhalt der jährlichen Meldepflicht umfasst:

1. die Auflistung der auf der bescheidgegenständlichen Strecke betriebenen Serviceeinrichtungen iSd § 58a Abs 1 iVm § 58b Abs 1 EisbG und die Darstellung etwaiger Veränderungen gegenüber dem Vorjahr. Hierbei ist die Informationsdichte des verfahrenseinleitenden Antrags beizubehalten und auf die von der Schienen-Control Kommission erarbeiteten und auf der Internetseite der Schienen-Control GmbH abrufbaren<sup>10</sup> Entscheidungsgrundsätze einzugehen;  
sowie
2. die jährliche Übermittlung des gesamten Fahrplans der Strecke zwischen „Wien Schedifkaplatz“ und „Baden Josefsplatz“ an die Schienen-Control Kommission,

---

<sup>10</sup> GZ: SCK-18-033, [https://www.schienencontrol.gv.at/files/1-Homepage-Schienen-Control/1b-Wettbewerbsregulierung/Veroeffentlichungen/Bescheide2018/Kriterien%20Ausnahmen%20DVO%202177\\_2017.pdf](https://www.schienencontrol.gv.at/files/1-Homepage-Schienen-Control/1b-Wettbewerbsregulierung/Veroeffentlichungen/Bescheide2018/Kriterien%20Ausnahmen%20DVO%202177_2017.pdf).

sodass es der Regulierungsbehörde ermöglicht wird, die Darstellungen der Antragstellerin zu verifizieren.

Dieser Meldepflicht ist seitens der A\*\* jährlich, jeweils zum Beginn der Fahrplanperiode nachzukommen.

Von dieser Auflage bleiben folgende, für Betreiber von Serviceeinrichtungen geltende Meldepflichten unberührt:

1. die Verpflichtung der Betreiber von Serviceeinrichtungen, abgeschlossene Verträge über die Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen einschließlich des Schienenzuganges und die Gewährung von Serviceleistungen oder im Hinblick auf Urkunden, in denen die Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und die Gewährung von Serviceleistungen dokumentiert sind, gem § 73a Abs 2 EisbG innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss der Schienen-Control Kommission vorzulegen;
2. die Vorgabe, dass Betreiber von Serviceeinrichtungen den Eisenbahnverkehrsunternehmen Serviceleistungen transparent, angemessen, wirtschaftlich realistisch und ausreichend entbündelt anzubieten hat. Die zur Anwendung gelangenden Bedingungen sind der Schienen-Control Kommission gem § 58b Abs EisbG zur Vorlage zu bringen;

sowie

3. die Pflicht zur Bekanntgabe von abgelehnten Begehren auf Zugang zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und die Gewährung von Serviceleistungen. Erfolgte durch den Betreiber der Serviceeinrichtung eine Ablehnung eines Zugangsbegehrens, so ist dies der Schienen-Control Kommission gem § 71a Abs 8 EisbG innerhalb eines Monats bekanntzugeben.



**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG iVm Art 131 Abs 2 B-VG sowie § 84 Abs 4 EiszG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides bei der Schienen-Control Kommission einzubringen. Die Beschwerde hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angabe zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Pauschalgebühr beträgt gem der BuLV-EGebV € 30,-.

Schienen-Control Kommission  
Wien, am 08.07.2019

Der Vorsitzende:

Dr. Robert Steller

Ergeht an:

\*\*\*

z.A.